

Es ist deshalb zulässig und ggf. im Interesse des Gläubigers auch geboten, nur für einen der beteiligten Schadensverursacher den auf ihn entfallenden Teil der Wiedergutmachungsverpflichtung zu bestimmen und die anderen Täter gesamtschuldnerisch verantwortlich zu machen.¹¹

Damit sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten dafür gegeben, daß in den notwendigen Fällen eine Annäherung in der Individualisierung der Verpflichtungen sowohl in der Schadenersatzverurteilung als auch im Rahmen der Bewährungsverurteilung erfolgen kann.

Über die hier behandelten Fragen sowie über die damit im Zusammenhang stehenden Probleme der Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Versicherungsleistung, der praktischen Handhabung der Vollstreckung bzw. Verwirklichung und der Erziehungswirksamkeit der Wiedergutmachung überhaupt sollten in dieser Zeitschrift weitere

Erfahrungen aus der Praxis der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der Rechtswissenschaft vermittelt werden.

- 1 Vgl. H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34.
- 2 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Berlin 1976, S. 433.
- 3 A. a. O., S. 21.
- 4 Vgl. auch St. Supranowitz, „Erfahrungen bei der Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1977 S. 189 ff. (insbes. S. 191).
- 5 J. Göhring, „Gedanken zur Regelung der subjektiven Voraussetzungen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit im ZGB“, NJ 1975 S. 48 ff. (51).
- 6 E. Buchholz/D. Seidel, Wirtschaftliche Fehlentscheidung oder Straftat, Berlin 1971, S. 34.
- 7 Lehrbuch des Strafrechts, a. a. O.
- 8 E. Buchholz/D. Seidel, a. a. O., S. 32. Die gleiche Auffassung hatte D. Seidel bereits in seinem Beitrag „Arbeitspflichtverletzung oder Straftat“, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 21, S. 667 ff. (S. 671) vertreten.
- 9 Vgl. J. Göhring, „Probleme der materiellen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Strafverfahren“, Arbeit und Arbeitsrecht 1971, Heft 12, S. 373.
- 10 Vgl. dazu auch: Fragen und Antworten, NJ 1975 S. 400.
- 11 Vgl. Fragen und Antworten, NJ 1976 S. 56.

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Sozialistische Rechtserziehung als ständiger Prozeß innerhalb der Persönlichkeitsentwicklung

Dr. päd. EDITH SONNENKALB, Bezirkskabinett für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher, Leipzig

Immer mehr Bürger — besonders Jugendliche — beurteilen staatliche, betriebliche, aber auch im persönlichen Leben getroffene Entscheidungen vom Standpunkt der Gerechtigkeit, der Gesetzmäßigkeit, der moralischen Anständigkeit sowie der Auswirkungen auf die sozialen Beziehungen und auf die gesellschaftliche Entwicklung. Das kommt z. B. auch darin zum Ausdruck, daß sie bei Auszeichnungen und bei der Jahresendprämierung die gerechte Bewertung der Leistungen auf gesetzlicher Grundlage gegenüber der materiellen Zuwendung verstärkt in den Vordergrund rücken.

Die positiven politisch-ideologischen und moralisch-charakterlichen Verhaltensdispositionen und Verhaltensweisen, die den Wertvorstellungen der Arbeiterklasse von einer sozialistischen Lebensweise entsprechen, bildeten sich auf Grund der in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft objektiv vorhandenen günstigen gesellschaftlichen Bedingungen und durch vielfältige erzieherische Einflüsse auf die Persönlichkeit als Ganzes heraus.

Es wäre jedoch falsch, aus dem Stand des Bewußtseins der Mitglieder unserer Gesellschaft abzuleiten, daß man auf eine systematische Rechtserziehung verzichten könne, da sich ja die Mehrzahl an Recht und Gesetz hält. Rechtserziehung soll zwar vorrangig normadäquates Verhalten sichern, aber auch schöpferische Mitarbeit bei der Rechtsverwirklichung und Rechtsetzung entwickeln. Das erfordert, die Rechtserziehung als Bestandteil der Erziehung sinnvoll in den komplexen Prozeß der allseitigen und harmonischen Persönlichkeitsentwicklung einzuordnen. Rechtserziehung ist über die Familienerziehung, in der Vorschul-erziehung, in der polytechnischen Oberschule, über den Jugendverband, in der Berufsausbildung und in allen Formen der Weiterbildung als integrierter Bestandteil der politisch-ideologischen, aber auch der sittlich-moralischen und kulturell-ästhetischen Erziehung zu verwirklichen.

Ziel der Rechtserziehung ist die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins, eines stabilen rechtlichen Verhaltens der Persönlichkeit. Dieser Prozeß ist als Einheit von Einstellungsbildung und Rechtskenntnisvermittlung (Kenntnisse über Wesen und Funk-

tion des sozialistischen Rechts und Normenkenntnisse) zu verstehen. Die sozialistische Rechtserziehung muß sowohl den Gesetzmäßigkeiten des pädagogischen Prozesses als auch den Prinzipien der ideologisch-erzieherischen Arbeit Rechnung tragen.

Durch die sozialistische Rechtserziehung werden besonders solche positiven Eigenschaften des Sozialverhaltens entscheidend stabilisiert wie: Achtung vor Recht und Gesetz, Wahrung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit, Wahrnehmung von Verantwortung (die sich sowohl aus den Rechten als auch aus den Pflichten ergibt), Kameradschaftlichkeit, Ehrlichkeit, Kollektivität, Hilfsbereitschaft, Bescheidenheit, Selbstbewußtsein usw.

Rechtserziehung nimmt auch auf die Herausbildung einer solchen Atmosphäre in den Kollektiven Einfluß, in der rechtmäßiges Verhalten Gewohnheit ist und unrechtmäßiges Verhalten verurteilt wird.

Bedeutung der rechtlichen Einstellungsbildung

Fragen der Rechtserziehung haben als Fragen der Persönlichkeitsentwicklung für Kinder und Jugendliche besondere Bedeutung, da sich in dieser Entwicklungsphase die Persönlichkeitseigenschaften nicht nur herausbilden, sondern bereits wesentlich stabilisieren.

Die Notwendigkeit, sich verstärkt mit der Rechtserziehung der Jugend zu beschäftigen, ergibt sich aber auch aus der Rolle der heranwachsenden Generation als entscheidender sozialer Gruppe für die Entwicklung der kommunistischen Gesellschaft.

Eine hohe Qualität der sozialistischen Rechtserziehung der Kinder und Jugendlichen — ob in der Familie, im Unterricht oder in den verschiedenen außerunterrichtlichen Formen, ob im Berufsausbildungsprozeß oder außerhalb, ob durch den sozialistischen Jugendverband, ob durch die Arbeit der Gewerkschaften, der Justiz- und Sicherheitsorgane, der URANIA und der Massenmedien — ist eine entscheidende Bedingung für die Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und für ein die gesellschaftliche Entwicklung förderndes Rechtsverhalten der Jugendlichen in unserer Republik.

Dabei sollten alle mit der Rechtserziehung der Kinder und Jugendlichen Beauftragten besonders dazu beitragen,

1. vielfältige rechtliche Interessen auszubilden;
2. rechtliche Einstellungen herauszubilden;
3. Kenntnisse vom Wesen, von den Prinzipien und Funktionen des sozialistischen Rechts sowie adressatendifferenziert Normenkenntnisse zu vermitteln;